

**BLÄTTER FÜR
PFÄLZISCHE KIRCHENGESCHICHTE
UND
RELIGIÖSE
VOLKSKUNDE**

2007

Jahresband 2007
74. Jahrgang

Herausgegeben im Auftrag des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte
von Dr. Klaus Bümlein, Oberkirchenrat i. R., Vorsitzender
Dr. Irene Dingel, Professorin, Mainz
Dr. Christoph Flegel, Pfarrer, Odernheim
Dr. Gabriele Stüber, Speyer
Dr. Ulrich Wien, Landau in der Pfalz
Friedhelm Hans, Pfarrer, Landau in der Pfalz (Schriftleiter)

Internet: www.pfalz-geschichte.com Schriftleitung: E-Mail: pagaw@t-online

Erscheinungsweise:

Die **Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde** erscheinen jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Jahresbeitrag für persönliche Mitglieder beläuft sich z. Zt. auf € 28.–, für Körperschaftliche Mitglieder und Institutionen € 35.–; Studenten zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von € 10.–, Nichtmitglieder € 35.–

Durch Freistellungsbescheid des gem. Bescheid des Finanzamtes Pirmasens-Zweibrücken vom 23. Mai 2006 wegen Förderung wissenschaftlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit. Wir bestätigen, daß der Verein für Pfälzische Kirchengeschichte Zuwendungen nur für satzungsgemäße und steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.

Bestellungen, Neuanmeldungen und Änderungen von Anschriften senden Sie an die Geschäftsstelle des Vereins, Dr. Klaus Bümlein, Ludwigstraße 80, 67346 Speyer / Rhein, Tel. 06232/79543 buemlein@web.de. Dahin erbitten wir auch die **Tauschstücke**.

Beiträge und Besprechungsexemplare für die **Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde** bitten wir an die Adresse der Schriftleitung zu senden: Pfarrer Friedhelm Hans, Horststraße 99, D-76829 Landau in der Pfalz, Telefon 06341/50279, Telefax 06341 / 950690. E-Mail: pagaw@t-online.de, Internet: www.kirchengeschichte-pfalz.de

Bankverbindung: Nr. 7 020 120 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft Speyer (EKK) BLZ 547 609 00.

Die Drucklegung wurde von der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche), Speyer, gefördert.

Für Inhalt und Form der Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

© Alle Rechte beim Verein für Pfälzische Kirchengeschichte.

Herausgegeben vom Verein für Pfälzische Kirchengeschichte.
Herstellung: verlag regionalkultur

ISBN 978-3-89735-509-5

ISSN 0341-9452

INHALT

Hauptaufsätze

Irene Dingel: Konfession und Politik in den pfälzischen Territorien 1555–1580.....	9
Gottfried Seebaß: Die Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken 1557 im Zusammenhang der evangelischen Kirchenordnungen	27
Thomas Bergholz: Der Gottesdienst in den pfälzischen Kirchenordnungen von 1556 und 1557	37
Kurt Molitor: Zum pfälzischen Gottesdienst im 16. Jahrhundert	49
Jan Thomas Otte: Herzog Wolfgangs Fürbitte und Beteiligung am Kriegszug gegen den Türken 1566	79
Hans-Walter Herrmann: Zur Kirchengeschichte Homburgs in Mittelalter und Frühneuzeit	89
Klaus Engelhardt: Die Bedeutung der Gemeinschaften für die Kirchen	121
Gabriele Stüber: „Bei mir war der Beruf im Haus“. Wilma Handrich – Lebenserinnerungen einer Pfarrfrau	127

50 Jahre vertragliche Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz und der United Reformed Church in Großbritannien

Reinhard Groscurth und Elga Zachau: Mut zur Ökumene. Fünf Jahrzehnte Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz und dem International Congregational Council	157
Friedhelm Borggrefe: Ernest William Dawe (1923–2000), ein englisches Original in der Pfalz. Ein Kapitel Versöhnungsgeschichte	169
Friedhelm Hans: Harold Tonks. Biographisches	191
Klaus Böhm: Eine Partnerschaft der besonderen Art. Die Gedächtniskirchengemeinde Speyer und die Gemeinde der United Reformed Church in Purley / England	193
Martin Henninger: Gemeinsam verbunden: 50 Jahre Partnerschaftsvertrag Vorstellung eines Buches	197

Kleinere Beiträge

Kai-Uwe Jacobs: Altarschranken und Altarumgang in protestantischen Kirchen der Pfalz	205
Helmut Aßmann: Der Kirchenneubau in Gimmeldingen 1804	219
Friedhelm Hans: Die Zürcher Bibel, Neuauflage 2007, in der Reihe ihrer Revisionen	221

Aus Bibliotheken und Archiven

Günther Frey: Das älteste Kirchenbuch der Prot. Kirchengemeinde Annweiler von 1556 im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz in Speyer	227
Gabriele Stüber: Ausstellungen, Wanderausstellungen und Ausstellungsberatung. Ein Service des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche der Pfalz im Rahmen kultureller Öffentlichkeits- und historischer Bildungsarbeit	241
BUCHBESPRECHUNGEN	251

Vereinsleben

Deponierungsvertrag (Vereinsbibliothek)	287
JAHRESBERICHT 2006/2007	289
Verzeichnis der Mitarbeiter	295

EBERNBURG-HEFTE 2007

Vorbemerkung 301

Hans-Joachim Bechtoldt (Bad Münster am Stein-Ebernburg):
Die Ebernburg-Stiftung trauert um Landrat a. D. Hans Schumm
(26.12.1927–13.06.2007) 303

Hauptaufsätze

Wolfgang Stribrny (Bad Sobernheim):
Hugo Reich (1854–1935) und die Kreuznacher Diakonie
von ihrer Gründung 1889 bis 1932 305

Fritz Reuter (Worms):
»Aus katholischer Hand.« Evangelischer Kirchenbau im Großherzogtum
Hessen zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Friedrich Pützer, Augusto Varnesi
und Ernst Riegel 321

Karl Dienst (Darmstadt):
Eine Brückenheilige. Die Hl. Elisabeth. Elisabeth von Thüringen
(1207–16./17.11.1231) 351

Hans Schneider (Marburg):
Staupitz' Ausschreiben zum Kapitel der deutschen Augustinerkongregation
in Heidelberg 1518. Ein Quellenfund 361

Karl Dienst (Darmstadt):
Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung. Zum Gedenken an
den 100. Geburtstag von Heinrich Steitz (24.1.2007) 373

Miszellen und Berichte

Hans-Joachim Bechtoldt (Bad Münster am Stein-Ebernburg):
Aktivitäten der Ebernburg-Stiftung 2006/2007. Name „Ebernburg“ an der
Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz präsent 401

Stephan Weyer-Menkhoff (Mainz):
Religionspädagogischer Sommerkurs auf der Ebernburg zum Thema
»Geschichtliches im Religionsunterricht« 405

Hans-Joachim Bechtoldt (Bad Münster am Stein-Ebernburg):
Anmerkungen zur Bibelübersetzung Lazarus Goldschmidts.
Ergänzungen zur Rezension von Ulrich Oelschläger 407

Buchbesprechungen	411
Die Mitglieder des Vorstands der Ebernburg-Stiftung und der Stiftung für jüdische Studien	445
Verzeichnis der Mitarbeiter	447

KONFESSION UND POLITIK IN DEN PFÄLZISCHEN TERRITORIEN 1555–1580

*Gottfried Seebaß, meinem verehrten akademischen Lehrer,
zu seinem 70. Geburtstag gewidmet*

von Irene Dingel

Pfälzer Religionspolitik und Konfessionsgeschichte in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts über eine bewegte Zeitspanne von 45 Jahren hinweg nachzeichnen zu wollen, ist schwieriger, als der schlicht formulierte Titel dieses Beitrags zunächst vermuten lässt. Dies liegt zum einen daran, dass die pfälzischen Territorien in ihrer zerklüfteten Ausdehnung, durch wechselnde Erbfälle und in ihrer Aufgliederung oder Zusammenführung unter verschiedenen dynastischen Linien ein sowohl politisch als auch theologisch keineswegs homogenes Gebilde darstellen, sondern ein Konglomerat vielfältiger politischer Interessen und konfessioneller Optionen. Zum anderen liegt es daran, dass das 16. Jahrhundert generell durch eine für die heutige Wahrnehmung erstaunliche Bekenntnisvielfalt gekennzeichnet ist¹. Dafür haben nicht nur theologische Faktoren eine Rolle gespielt, sondern auch die jeweils verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Konstellationen, in denen sich die Durchführung der Reformation, Bekenntnisbildung und kirchenordnendes Handeln abspielten. Reformation, Bekenntnisbildung und kirchenordnendes Handeln wiederum haben ihrerseits auf Gesellschaft und Politik nicht unerhebliche Rückwirkungen hervorgebracht. Die pfälzischen Territorien mit ihrer konfessionellen Gemengelage können dafür als ein besonders aussagekräftiges Beispiel dienen, zumal nicht nur die Kurpfalz mit ihren einflussreichen und ambitionierten Kurfürsten durch ihre verschiedenen Konfessionswechsel – allein vier in 27 Jahren² – eine Reliefstellung innerhalb der damaligen evangelischen Reichsstände einnimmt, sondern auch die pfälzischen Nebenlinien konfessionell durchaus eigenständige Entwicklungen vollzogen haben. Dies wird hier freilich nicht bis ins Einzelne nachgezeichnet werden können. Aber immerhin sollen einige Schlaglichter auf die zeitlich parallel, aber konfessionell unterschied-

1 Vgl. dazu den Überblick von Irene Dingel, Bekenntnis und Geschichte. Funktion und Entwicklung des reformatorischen Bekenntnisses im 16. Jahrhundert: Dona Melancthoniana. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag, hg. v. Johanna Loehr, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, 2005, 61–81.

2 Im Jahre 1556 hatte Kurfürst Ottheinrich durch den Erlass einer Kirchenordnung die Pfalz offiziell der Reformation zugeführt. 1563 erfolgte unter seinem Nachfolger Friedrich III. mit dem Heidelberger Katechismus eine Wende zum Calvinismus. Aber sein Sohn Ludwig VI. machte 1576 nach dem Tod des Vaters die calvinistischen Neuerungen wieder rückgängig und wurde schließlich nach langen Verhandlungen 1579 auch für die lutherische Konkordienformel gewonnen. Als jedoch sein Bruder Johann Casimir im Jahre 1583 die Regierungsgeschäfte übernahm, wurde das Land erneut calvinistisch. Vgl. dazu ausführlicher Ludwig Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Bd. 2, Neudr. Heidelberg 1924, 6–176, außerdem Irene Dingel, Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63) 101–110, und Armin Kohnle, Kleine Geschichte der Kurpfalz, Karlsruhe 2005, 66–101.

lichen Entwicklungen in der Kurpfalz und in Pfalz-Zweibrücken fallen, mit einem gelegentlichen Blick auf Pfalz-Neuburg, weniger auf Pfalz-Simmern und Pfalz-Lautern, das insbesondere zur Zeit Johann Casimirs Ende der siebziger beziehungsweise Anfang der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts von sich reden machte. Dass diese Perspektiven auf die pfälzischen Territorien durch das 450-jährige Jubiläum der Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken (1557) mitbestimmt sind, versteht sich von selbst und erklärt die gelegentlichen Rückbezüge auf dieses sowohl theologisch als auch kirchenrechtlich und politisch Normen setzende Dokument. Zunächst soll ein erster Blick die konfessionspolitischen Eckpunkte 1555 und 1580 genauer beleuchten und einige Grundsatzinformationen zu dieser Zeitspanne vermitteln. Ein zweiter Zugang soll das Spannungsfeld von konfessioneller Offenheit und Bekenntnistreue ausleuchten, wie wir es in den pfälzischen Territorien vorfinden. Und in einem dritten abschließenden Schritt wird der Weg zu konfessionellen Konsolidierungen nachzuzeichnen sein.

I. Die Jahre 1555 und 1580 als konfessionspolitische Eckpunkte

Über viele Jahre und Jahrzehnte hin hat sich die kirchen- und theologiehistorische Forschung auf die Anfangsjahre der Reformation konzentriert und vor allem nach den ausschlaggebenden gesellschaftlich-politischen Strukturen und Voraussetzungen, nach herausragenden Akteuren und nach theologischen Inhalten und deren Kommunikationsformen bei der Einführung und Etablierung reformatorischer Neuerungen gefragt. In solchen Zusammenhängen kam das kirchenordnende Handeln von Fürsten dann in der Regel als Höhe- und Endpunkt eines längeren Entwicklungsprozesses in den Blick, welcher mit der Publizierung einer obrigkeitlich erlassenen Kirchenordnung eine rechtlich gesicherte Struktur und bekenntnismäßige Normierung erhielt. Unser Blick, der die Jahre zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und der Erstellung des lutherischen Konkordienbuchs 1580 als Eckpunkte wählt, geht in eine andere Richtung und fragt nach jenen Entwicklungen, die im Anschluss an die obrigkeitlich rechtsetzenden Maßnahmen auf eine Konsolidierung der Reformation in spezifischen konfessionellen Optionen zielten. Eine wichtige Voraussetzung dafür stellte der Augsburger Religionsfrieden dar³. Wir beginnen deshalb mit einem kurzen Blick auf dieses reichspolitisch und reichsrechtlich wichtige Datum.

Der Augsburger Religionsfrieden war das Resultat eines langen Ringens um die Einheit der Religion im Reich gegen alle als ketzerisch gewerteten und juristisch, gegebenenfalls sogar blutig verfolgten reformatorischen Neuerungen. Der im Vorfeld des Friedens zwischen Kaiser Karl V. und den im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen evangelischen Ständen geführte Schmalkaldische Krieg 1546/47 war nichts anderes als ein Religionskrieg zur Eindämmung der „evangelischen Häresie“ und Wiederherstellung des alleinigen römisch-katholischen Glaubens. Auf den ersten Blick schien dies auch gelungen zu sein. Der Kaiser ging siegreich aus der militärischen Konfrontation hervor und erließ mit dem so genannten „Interim“ ein Religions-

3 Dessen 450-jähriges Jubiläum wurde soeben im Jahre 2005 begangen, u.a. mit einer historisch informativen Ausstellung. Vgl. den Katalog *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*, hg. v. Carl A. Hoffmann u.a., Begleitbd. zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005.

gesetzt, das – bis auf Priesterehe und Laienkelch – alle reformatorischen Neuerungen wieder rückgängig machte und die evangelischen Territorien rekatholisieren sollte⁴. Aber auf Initiative des inzwischen zum sächsischen Kurfürsten avancierten Moritz von Sachsen formierte sich eine Fürstenopposition, die die kaiserlichen Truppen im Jahre 1552 in die Flucht schlug. Der Kaiser selbst musste nach einer militärischen Konfrontation in Innsbruck über den Brenner nach Villach fliehen. Diese Ereignisse eröffneten den Weg zu Friedensgesprächen. Nach zähen Verhandlungen wurde schließlich am 2. August 1552 der Passauer Vertrag unterzeichnet, der den Religionsfrieden allerdings nur bis zum nächsten Reichstag gewährte. In die Geschichte eingegangen ist deshalb der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Er garantierte – neben den „stenden, der alten religion verwandt“ beziehungsweise „anhengig“⁵, d.h. neben dem römisch-katholischen Glauben – den bisher als Häretiker gebrandmarkten Anhängern der Augsburger Konfession reichsrechtliche Duldung und verzichtete somit auf die Beantwortung der religiösen Wahrheitsfrage. Stattdessen bestätigte der Religionsfrieden eine Art konfessioneller Bipolarität, die sich bereits seit längerem etabliert hatte: auf der einen Seite die römisch-katholische Papstkirche, auf der anderen Seite die sich zur Augsburger Konfession bekennenden, als „Augsburger Konfessionsverwandte“ qualifizierten Evangelischen. Die fehlende Präzision dieser Bezeichnung ließ allerdings immer wieder und jahrelang die Frage aufbrechen, was denn eigentlich mit der „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ gemeint sei und wer sich mit Recht als der Augsburger Konfession verwandt verstehen dürfe, zumal inzwischen verschiedene, inhaltlich variierende Fassungen des Bekenntnisses existierten⁶. Melancthon hatte nämlich die von ihm konzipierte und von Luther approbierte Confessio, die auf dem Augsburger Reichstag von 1530 von den damaligen evangelischen Fürsten⁷ unterzeichnet und vor dem Kaiser – selbstbewusst in deutscher Sprache – verlesen worden war und die im übrigen als Eingangsvoraussetzung in den seit 1531 existierenden Schmalkaldischen Bund diente, kontinuierlich nach der Maßgabe der mit den Oberdeutschen geführten Konkordienverhandlungen (Wittenberger Konkordie von 1536), der Konsensbemühungen auf Religionsgesprächen und im Sinne seiner eigenen Theologie überarbeitet. Bis 1542 existierten neben der Confessio Augustana invariata drei weitere veränderte Fassungen (1533, 1540 und 1542), deren verbreitetste die so genannte „Variata“ von 1540 darstellte. Für die kurfürstliche Pfalz und ihre Konfessionspolitik war dies später von erheblicher Bedeutung. Der Augsburger Religionsfrieden – so halten wir fest – formulierte also im Blick auf die Bezeichnung der

4 Vgl. Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichstagsakten dt. u. lat. hg. v. Joachim Mehlhausen, Neukirchen-Vluyn 1996 (Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie 3).

5 Der Augsburger Religionsfrieden 1555: Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, bearb. v. Ernst Walder, Bern 1960 (Quellen zur neueren Geschichte 7), hier z.B. 50, § 9 u. 51, § 11.

6 Vgl. zu dieser Problematik Irene Dingel, Augsburger Religionsfriede und „Augsburger Konfessionsverwandtschaft“ – Konfessionelle Lesarten: Der Augsburger Religionsfriede. Wiss. Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte und des Corpus Catholicorum aus Anlass des 450. Jubiläums, hg. v. Heribert Smolinsky und Heinz Schilling [im Druck].

7 Außer acht Fürsten unterzeichneten auch zwei freie Reichsstädte die Confessio Augustana. Es handelte sich um Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Johann Friedrich von Sachsen, der Kurprinz, Franz von Braunschweig-Lüneburg, der Bruder Ernsts, Fürst Wolfgang von Anhalt und Graf Albrecht von Mansfeld, außerdem Nürnberg und Reutlingen.

beiden hier zu gegenseitiger Duldung geführten Religionsparteien und deren Bekenntnisse auffällig unbestimmt. Es ist daher unzutreffend zu konstatieren, der Religionsfrieden habe den *Lutheranern* reichsrechtliche Duldung gewährt⁸, denn dies projiziert eine sich im Zuge der lutherischen Konfessionsbildung des späten 16. Jahrhunderts festigende Interpretation zurück in eine damals konfessionell durchaus noch offene Situation. Unter Berufung auf die *Confessio Augustana* konnte noch lange nach 1555 eine sozusagen ‚vorkonfessionelle‘ theologische Vielfalt weiterbestehen. *Rechtlich* gesehen hatte der Augsburger Religionsfrieden also eine Bikonfessionalität geschaffen, *faktisch* aber bestand eine Fülle von Bekenntnissen und unterschiedlichen theologischen Optionen und Gruppierungen fort⁹, die sich aber alle auf die *Confessio Augustana* beriefen. Die Tatsache, dass verschiedene Fassungen des Augsburger Bekenntnisses existierten, ermöglichte eine Zeitlang diese Koexistenz unterschiedlicher Bekenntnishaltungen bei gleichzeitiger Berufung auf die *Confessio Augustana* schlechthin. Dies bedeutete zugleich, dass man konfessionelle Verschiedenheit auf die Frage nach dem rechten Verständnis des Augsburger Bekenntnisses reduzieren und als Auslegungsfrage der *Confessio Augustana* verstehen konnte. Die angemessene Interpretation und das rechte Verständnis der *Confessio Augustana* wurde aber in dem Augenblick zu einem Problem, in dem die Schüलगeneration Luthers und Melanchthons, ausgelöst durch die Interims-Politik des Kaisers nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg und zusätzlich geschürt durch den im so genannten ‚Leipziger Interim‘ vorliegenden kursächsischen Kompromissvorschlag, um die Wahrung und rechte Formulierung der Wittenberger Theologie angesichts kaiserlicher Zwangsmaßnahmen gegeneinander antrat¹⁰. Wir können hier nicht ins Einzelne gehen. Wichtig aber zum Verständnis der weiteren Entwicklungen auch in den pfälzischen Territorien ist, dass hier unter den vielen Streitigkeiten um die rechte Formulierung und Aussage der evangelischen Lehre auch die Frage nach dem rechten evangeliumsgemäßen Abendmahlsverständnis thematisiert wurde, das Melanchthon in Artikel X der *Confessio Augustana variata* von 1540, so formuliert hatte, dass auch ein calvinistisches Verständnis nicht unbedingt ausgeschlossen war. Des Weiteren ging es um die Theologie der beiden Wittenberger Autoritäten, Luther und Melanchthon, überhaupt, deren unterschiedliche Profile erst jetzt deutlich zu Tage traten. Und so formierte sich eine Gruppe von dezidierten Lutheranhängern, den so genannten Gnesiolutheranern¹¹, die das theologische Erbe des 1546 verstorbenen Martin Luther gegen dasjenige Philipp Melanchthons stark machten und gegen alle Versuche antraten, beide reformatorischen Autoritäten auch lehrmäßig zusammenzuhalten. Diese Krisensituation versuch-

8 So kürzlich noch Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148), 123, der damit im Grunde alte Klischees fortschreibt.

9 Vgl. dazu weiterführend Martin Heckel, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter: Deutsche Geschichte*, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Göttingen 1985, 157–354, bes. 178–206.

10 Vgl. den knappen Überblick von Irene Dingel, *Evangelische Lehr- und Bekenntnisbildung im Spiegel der innerprotestantischen Auseinandersetzungen zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens: Als Frieden möglich war*, 51–61.

11 Vgl. zu dieser Gruppe Rudolf Keller, Art. Gnesiolutheraner, *Theologische Realenzyklopädie* 13 (1984), 512–519. Die Gruppenbezeichnung darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei den Gnesiolutheranern ebenso wenig wie bei den Melanchthonianern oder Philippisten um eine feste Formation handelte. Je nach den Inhalten der diskutierten theologischen Streitfragen konnte man sich in unterschiedlichen und wechselnden Konstellationen zusammenfinden.

ten die von lutherischer Seite initiierten und getragenen Konkordienbemühungen zu lösen, zumal die theologischen Streitfragen unter Rückgriff auf die *Confessio Augustana* nicht mehr zu beantworten waren. Dieser Versuch, eine übergreifende Einigkeit in Lehre und Bekenntnis zu erzielen, gewann Gestalt in der Konkordienformel von 1577¹², die den größten Part des 1580 gedruckten Konkordienbuchs einnimmt und somit dominierender Bestandteil dieses, das konfessionelle Luthertum begründenden *Corpus Doctrinae* ist. Mit der Konkordienformel, deren einflussreicher Architekt der württembergische Theologe Jakob Andreae war, sollte keineswegs ein neues Bekenntnis erstellt werden. Vielmehr zielte sie und damit das gesamte Einigungswerk darauf, eine präzisierende Wiederholung der ersten, 1530 dem Kaiser übergebenen *Confessio Augustana* zu bieten, deren Geltung ja nie in Frage gestanden hatte. Damit zugleich aber wurde die im Augsburger Religionsfrieden angesprochene, noch offen gehaltene Augsburger Konfessionsverwandtschaft auf die *Confessio Augustana invariata* festgelegt¹³ und damit eine reichsrechtlich gedeckte Reduzierung der Bekenntnisvielfalt angestrebt. Initiatoren und Förderer dieses Konkordienwerks, an dessen Anfang die „Fünf Artikel“ Jakob Andreaes von 1567 standen, waren Herzog Christoph von Württemberg sowie seit 1568 sein Sohn und Nachfolger Herzog Ludwig, darüber hinaus Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und zunächst noch Landgraf Wilhelm von Hessen. In dieses Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden und Konkordienbuch, das einerseits gekennzeichnet ist durch eine konfessionell noch offene Gemengelage, andererseits aber insofern auf konfessionelle Eindeutigkeit hinzielt, als nun eine Stellungnahme zum lutherischen Einigungswerk gefordert war, ordnen sich die vielfältigen konfessionellen Entwicklungen in den pfälzischen Territorien ein.

II. Konfessionelle Offenheit und Bekenntnistreue – Die konfessionellen Entwicklungen in den pfälzischen Territorien

Bei Abschluss des Augsburger Religionsfriedens hatte der evangelische Glaube bereits seit langem in den pfälzischen Territorien Fuß gefasst. In der Kurpfalz konnte sich reformatorisches Gedankengut schon nach Luthers Heidelberger Disputation von 1518 allmählich etablieren, auch wenn die Kurfürsten, Ludwig IV. und nach ihm der im Sinne der Reformation aktivere Friedrich II., dem alten Glauben treu blieben und sich erst Kurfürst Ottheinrich offen zum evangelischen Glauben bekannte. Auch in Zweibrücken unter Pfalzgraf Ludwig II. beziehungsweise unter Ruprecht von Veldenz als Administrator (1532–1544), hatte sich die Reformation relativ früh etablieren können. Sie ist untrennbar mit dem Namen Johannes Schwebel verbunden, dessen theolo-

12 Mit der Geschichte und Theologie von Konkordienformel und Konkordienbuch haben sich vor allem in den Jubiläumsjahren 1977 und 1980 verschiedene Sammelbände beschäftigt, darunter: *Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation*, hg. v. Wenzel Lohff und Lewis W. Spitz, Stuttgart 1977; *Discord, Dialogue and Concord. Studies in the Lutheran Reformation's Formula of Concord*, ed. by Lewis W. Spitz and Wenzel Lohff, Philadelphia 1977; *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, hg. v. Martin Brecht und Reinhard Schwarz, Stuttgart 1980.

13 Vgl. die Vorrede der FC: BSLK, 739–766, bes. 749,1–14 u. 750,8–751,21.